

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 29 (1924-1925)
Heft: 7

Artikel: Aufruf des bundes zur vereinfachung der deutschen rechtschreibung
Autor: Haller, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegen, die Sozialdemokraten für die Belassung der verheirateten Lehrerin im Amte.

Das alte Schulgesetz (von Mitte des 19. Jahrhunderts) enthielt keine Bestimmungen gegen die Anstellung verheirateter Lehrerinnen. In den Achtzigerjahren versuchten aber einzelne Gemeinden, verheiratete Lehrerinnen auszuschliessen, was aber von der Regierung verhindert wurde. Seit diesem Zeitpunkt versuchten zirka 51 Gemeinden (von 1100 des ganzen Landes), solche Entlassungen vorzunehmen; einzelne dieser Beschlüsse wurden aber zurückgezogen oder durch die Regierung verhindert. Sogar unter der rechtsstehenden Regierung der letzten Jahre sind mehrmals Gemeinderatsbeschlüsse zur Zwangsentlassung von verheirateten Lehrerinnen als nichtig erklärt worden.

Heute droht den verheirateten Lehrerinnen Hollands eine grössere Gefahr. Im Jahr 1924 wurde der Kammer eine Gesetzesvorlage eingereicht, wonach das Schulgesetz folgende Abänderung erfahren soll:

„Der Gemeinderat kann bestimmen, dass eine noch nicht 45jährige Lehrerin, die eine Ehe eingeht, am Tage ihrer Hochzeit ehrenvoll entlassen wird.“

Bei der heutigen bürgerlichen Mehrheit im Parlament ist zu befürchten, dass dieses Gesetz angenommen werde und damit solche Gemeinden, die ihre verheirateten Lehrerinnen entlassen wollen, freie Hand haben werden. Es hat sich allerdings ein Agitationskomitee gebildet, das gegen dieses Gesetz Stellung nimmt. Doch ist, wie gesagt, die Wahrscheinlichkeit gross, dass das neue Gesetz angenommen werde.

Zahl der verheirateten Lehrerinnen am 1. Januar 1923	=	781
Gesamtzahl der Lehrerinnen	" " " "	= 6126
(an öffentlichen Schulen)		

Also waren damals etwas mehr als der achte Teil der Lehrerinnen an öffentlichen Schulen verheiratet.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Gesetze gegen die verheiratete Lehrerin sind in keinem Staat vorhanden. Jedoch stellen gelegentliche Schulbehörden Reglemente auf, die sich gegen die verheiratete Lehrerin richten. Im Staate Neuyork ist endgültig durch den Gerichtshof entschieden worden, dass die Schulbehörde kein Recht habe, eine Lehrerin wegen Verheiratung zu entlassen.

Schweizerische Zentralstelle für Frauenberufe.

Aufruf des bundes zur vereinfachung der deutschen rechtschreibung.

Die bestrebungen nach vereinfachung der rechtschreibung sind nichts neues. Vereinzelt haben gelehrte, schulmänner und schriftsteller schon längst ihre überzeugung dahin ausgesprochen, dass eine reform der schreibweise nötig ist, und gelegentlich haben sie sie auch in die tat umgesetzt. Aber ihre anstrengungen blieben vereinzelt und deshalb ohne weitgehende nachfolge. In Deutschland und Österreich griff nach der revolutionszeit die reformbewegung mächtig um sich — in Deutschland verlangten 30,000 lehrer nach einer solchen —; doch folgte unter dem druck der verhältnisse bald wieder ein rückschlag und andere fragen traten in den vordergrund.

Dafür regt sich nun die Schweiz. Im vergangenen herbst schlossen sich auf einer versammlung in Olten die freunde einer vereinfachung der rechtschreibung zusammen zum „Schriftbund“, indem der name einer bereits bestehenden vereinigung adoptiert wurde. Dieser irreführende name ist nun abgeändert worden in

BUND ZUR VEREINFACHUNG DER RECHTSCHREIBUNG (B. V. R.),

dessen satzungen unten folgen.

Lehrer und lehrerinnen! ihr plagt euch und die heranwachsende jugend mit dem popanz DUDEN. Was für unendliche mühe gebt ihr euch, in die jugendfrischen kindergehirne all jene ausgeklügelten unterschiede der gros- und kleinschreibung einzuprägen! Sie müssen „voll“ und „füllen“ richtig (!) schreiben lernen — natürlich ohne dabei richtig denken zu dürfen — und all die drehungen mit h und ohne h, doppelvokale usw. Hand aufs herz! seid ihr darin alle vollkommen sattelfest?

Ist es im grund nicht ein graus, womit man sich da plagt, und plagt ohne not? Dessen wird man sich bewusst, sobald man einmal anfängt, über diese dinge nachzudenken. DARUM SCHLIESST EUCH ZUSAMMEN, um abhilfe zu schaffen. Viele leute allerdings werden den kopf schütteln und umsturz und kulturzerfall wittern oder wenigstens bedauernd sagen: das kann man nicht. Viele kinderaugen aber werder euch danken, wenn ihr helft, unsere schöne deutsche sprache aus der pedanterie der heute gültigen Schreibweise zu befreien.

Manche erwarten das heil von oben: die behörden müssen vorangehen! überhaupt kann die Schweiz in der sache nichts tun. — Das sind die gewöhnlichen einwände. Richtig und unrichtig zugleich. Die behörden sollen auch etwas tun, aber sie tun es erst, wenn sie durch eine volksbewegung gestossen werden. Darum muss eine aufklärungsbewegung in der presse einsetzen, alle ausschlaggebenden schreibenden und druckenden volkskreise müssen bearbeitet werden.

Eine ganz tiefgehende reform allerdings ist nicht allein sache der Schweiz, da muss das gesamte deutsche sprachgebiet sich die hand reichen. Das aber will der *bund zur vereinfachung der rechtschreibung* gerade anstreben und ins werk setzen. Es kann jedoch ein sehr wichtiger schritt schon auf schweizerboden getan werden, darin waren alle teilnehmer der versammlung in Olten einig. Es ist dies die *abschaffung der grosschreibung bei den substantiven*. Schon dieser einzige schritt macht die hälfte aller ortografierregeln überflüssig. Auch bedeutet dieser schritt keinen umsturz, sondern nur eine rückkehr zu den schreibgewohnheiten der alten zeit vor dem zerfall der deutschen sprache im 16. und 17. jahrhundert. Darin gehen wir auch mit vielen führenden germanisten einig, von Jakob Grimm bis zu Braune und O. v. Greyerz.

In dieser erkenntnis fasste die versammlung in Olten den beschluss: *Alle wörter werden grundsätzlich klein geschrieben. Grosse buchstaben finden verwendung am satzanfang und bei eigennamen. Im satzzusammenhang besonders wichtige wörter können gross geschrieben werden.*

Dies ist das kleine programm des B. V. R., das sich auf schweizerischem boden ohne prinzipielle schwierigkeiten verwirklichen lässt, ohne den zusammenhang mit dem deutsch sprechenden ausland zu gefährden oder gar zu zerschneiden. Diese eine forderung setzt auch der praktischen verwirklichung nicht allzu grosse widerstände entgegen, da die kleinschreibung weder dem setzer noch dem korrektor viel mühe bereitet, dem maschinenschreiber aber bietet sie bedeutende vorteile.

Die meisten weitergehenden vereinfachungen sind nicht so einfacher natur. Darum bleiben sie einer weitergehenden reform vorbehalten, die auf internationalem boden gelöst werden muss. Sie bilden das erweiterte programm des B. V. R., ihre lösung aber erfordert längere vorbereitungen, während die abschaffung der großschreibung ohne weiteres an die hand genommen werden kann.

Der B. V. R. wird seinen ruf an alle berufsklassen richten, und er wird auch mit den kantonalen erziehungsbehörden in verbindung treten, um die bewegung auf einen möglichst breiten boden zu stellen. Jeder einzelne aber kann praktisch mithelfen an der vereinfachung, indem er selber die vereinfachte schreibung anwendet und sich dem B. V. R. anschliesst.

Satzungen des bundes zur vereinfachung der rechtschreibung (B. V. R.).

Zweck. 1. Der B. V. R. will eine vereinfachte volkstümliche rechtschreibung der deutschen sprache verbreiten.

Mittel. 2. Der vorstand klärt die öffentlichkeit über den wert der vereinfachung auf und veranlasst die herausgabe von schriften in vereinfachter schreibweise.

3. Er sucht fühlung mit ähnlichen bestrebungen in andern teilen des deutschen sprachgebiets, um mit ihnen einheitlich vorzugehen.

4. Jedes mitglied kann der vereinfachten rechtschreibung zum siege verhelfen, indem es sie anwendet.

Organisation. 5. Der bund versammelt sich jährlich mindestens einmal im maien zur ordentlichen jahresversammlung, die jahresbericht und jahresrechnung zu genehmigen hat. Über wichtige anträge kann von 20 mitgliedern innerhalb 14 tagen nach der jahresversammlung eine urabstimmung verlangt werden.

6. Der vorstand wird von der ordentlichen hauptversammlung auf ein jahr gewählt, ergänzt sich selbst im bedarfsfalle, verteilt die arbeit unter seine mitglieder, beruft die versammlungen des bundes ein und legt bericht und rechnung ab.

7. Neue mitglieder können vom vorstand aufgenommen werden. Bei ihrem eintritt bezahlen sie einen beitrag von fr. 1.

8. Die hauptversammlung kann einzelne mitglieder ausschliessen; ferner in doppelter lesung die sätze ändern und den B. V. R. auflösen.

Anmeldungen und einzahlungen sind zu richten an die geschäftsstelle des bundes zur vereinfachung der rechtschreibung, Basel, postcheckkonto V. 5801.

Für den Vorstand des B. V. R.: Dr. E. Haller, Menziken.

Aus den Sektionen.

Sektion Thurgau. Jährlich zweimal beruft uns eine Einladung nach Weinfelden. Dann freut man sich jeweils im voraus, all die lieben Getreuen wiederzusehen. Im Mittelpunkt unserer Sitzungen steht entweder ein Referat oder eine Probelektion. So hörten wir Frl. Grupe aus Berlin über „Schmücken durch Handarbeiten“, und unsere liebe Frl. Brack sprach zu uns über „Weihnachten in der Schule“, in der Erwägung, dass, wenn auch aus wohlmeinender Absicht, doch oft eher des Guten zu viel als zu wenig getan werde. Mit dem Anhören einer mustergültigen Probelektion (Frl. Tenger), „Rechnen mit Schwachbegabten“,